

**Geschäftsordnung des Landesdenkmalrats vom 16.11.1973,
zuletzt geändert am 06.06.2020:**

„§ 1 Aufgaben

Nach Art. 14 Abs. 1 BayDSchG hat der Landesdenkmalrat die Aufgabe, die Staatsregierung zu beraten und in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken. Der Landesdenkmalrat ist von der Staatsregierung zu beteiligen, wenn eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden soll.

§ 2 Gliederung

Der Landesdenkmalrat übt seine Tätigkeit durch die Vollversammlung aus. Zur Vorbereitung der Aufgaben der Vollversammlung können Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesdenkmalrat ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG ehrenamtlich.
- (2) Eine Vertretung ver hinderter Mitglieder findet durch das jeweilige stellvertretende Mitglied nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG statt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied bestellt.
- (4) Nichtständige Mitglieder können jederzeit berufen und abberufen werden; sie haben nach Art. 14 Abs. 5 BayDSchG kein Stimmrecht. Auch andere vom Landesdenkmalrat zugezogene Personen haben kein Stimmrecht.
- (5) Die von der Staatsregierung entsandten Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Landesdenkmalrats finden nach Bedarf statt. In jedem Kalenderhalbjahr soll mindestens eine Vollsitzung stattfinden.
- (2) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Wunsch des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist umgehend eine Vollsitzung anzuberaumen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Ladungsfrist, die regelmäßig nicht kürzer als zwei Wochen sein soll, durch den Vorsitzenden. In der Einladung sind diejenigen Angelegenheiten zu bezeichnen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Auf Anforderung des Bayerischen Landtags, auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Wunsch des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. des Landesamts für Denkmalpflege muss eine Angelegenheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Landesdenkmalrat in einer Vollsitzung behandelt werden. Im Übrigen findet keine Behandlung von Einzelfällen statt.
- (5) Die Sitzungen finden in München statt, soweit nicht ein anderer Ort für eine Sitzung bestimmt wird. Soweit es die Belange des Gesundheitsschutzes und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landesdenkmalrats erfordern, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Mitglieder die Sitzungen ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder per Videokonferenztechnik durchführen. Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. Abstimmungen erfolgen bei einer mit Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung namentlich durch Aufruf der einzelnen Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen das wesentliche Ergebnis der Beratungen und der Gang der Verhandlungen aufgezeichnet sind.
- (7) Die Sitzungen des Landesdenkmalrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzung.

Die gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 a) bis o) BayDSchG bestellten Mitglieder weisen bei einer Übermittlung von Sitzungsniederschriften an die sie entsendende Stelle ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hin.

§ 5 Beschlussfähigkeit. Abstimmungen

- (1) Der Landesdenkmalrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen wurden und wenn die Mehrheit der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange ihr Mangel nicht von einem Mitglied gerügt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit gerügt und vom Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes. Wird die Beschlussfähigkeit in dieser Sitzung nicht mehr hergestellt, so kann über den betreffenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit abgestimmt werden. In der Einladung zur nächsten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder andere geeignete Formen (z.B. per Telefax oder per e-mail) sind nach Bestimmung des Vorsitzenden zulässig, soweit die Entscheidung im Rahmen einer Sitzung nicht ausdrücklich von mindestens 4 Mitgliedern gefordert wird. Das Unterbleiben einer Stimmabgabe gilt als Zustimmung, sofern auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wurde. Der Vorsitzende kann die Geschäftsführung mit der technischen Durchführung der Beschlussfassung beauftragen.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Nach Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayDSchG ist der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Landesdenkmalrats zu wählen.

- (3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf, bestimmt den Sitzungsort und lädt zu den Sitzungen ein. Er leitet die Sitzungen und unterzeichnet die Sitzungsniederschriften. Er verteilt die Beratungsgegenstände auf die Ausschüsse und Mitglieder. An den Landesdenkmalrat gemäß § 4 Abs. 4 herangetragene Einzelfälle werden in der Regel zunächst durch den zuständigen Regionalausschuss mit Votum zum weiteren Vorgehen behandelt und dem Präsidium vorgelegt.
- (4) Für den Vorsitzenden sind aus den Mitgliedern des Landesdenkmalrats zwei Stellvertreter zu wählen, die nach der Reihenfolge der Wahl den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Für jeden Ausschuss wählt die Vollversammlung des Landesdenkmalrats einen Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Jedes Mitglied soll in einem Regionalausschuss mitarbeiten.
- (2) Die Ausschüsse behandeln die ihnen von der Vollversammlung zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten die endgültige Beschlussfassung darüber durch die Vollversammlung vor.
- (3) § 4 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für die Ausschüsse. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesdenkmalrats.

§ 8 Geschäftsführung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst führt nach Art. 14 Abs. 4 Satz 3 BayDSchG die Geschäfte des Landesdenkmalrats und leitet Angelegenheiten, die dem Landesdenkmalrat unterbreitet werden sollen, dem Vorsitzenden des

Landesdenkmalrats zu.

§ 9 Reisekosten

- (1) Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayDSchG erhalten die Mitglieder des Landesdenkmalrats Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes, falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.
- (2) Die Reisekostenabrechnungen der Mitglieder sind beim Landesamt für Finanzen, Postfach 6 11, 91511 Ansbach einzureichen.